

# Kundmachung.

Seine Majestät haben nach Antrag Ihres Justiz-Ministeriums nachfolgende Anordnung zu genehmigen geruht:

Da das in Wien niedergesetzte Comité zur Unterstützung mittelloser Gewerbsleute denselben zum Behufe einer von dem Comité bestellten Arbeit Rohstoffe oder Halbfabrikate übergibt, welche, zumal auch der Absatz des damit gewonnenen Productes nicht von dem betreffenden Gewerbsmanne, sondern von dem Comité besorgt wird, nicht in das Eigenthum des Gewerbsmannes übergehen, sondern ihm nur anvertraut werden, und wenn auch in veränderter Form, nämlich als das erzielte Fabrikat, an das Comité wieder zurückzugelangen haben;

Da ferner jedem auf diese Weise mit Arbeit unterstützten Gewerbsmanne ein Dokument des Comité's behändigt wird, worin die Art, Menge und Werth des ein Eigenthum des Comité's verbliebenen und dem Gewerbsmanne anvertrauten Stoffes oder Halbfabrikates genau verzeichnet sind;

So sind, im Falle nach §. 1101 bürgerlichen Gesetzbuches gegen einen solchen Gewerbsmann das Pfandrecht ad illata und in vecta geltend gemacht wird, alle Gegenstände und Stoffe, die laut der von dem Gepfändeten producirten Urkunde des Unterstützungs-Comité's ein Eigenthum des letztern sind, von jeder Pfändung und pfandweisen Beschreibung auszuschneiden und frei zu lassen.

Wien am 25. September 1848.

Der Reichstags-Abgeordnete und Minister der Justiz:

**Bach** m. p.

# Sammlung

Eine Abschrift haben nach Antrag Ihres Exzellenz-Präsidenten nachfolgende Ein-  
ordnung zu beschließen geruht:

Das in Ihrer höchstverehrten Kommittee zur Untersuchung der Angelegenheiten des  
Landes beschlossene zum Besonderen einer von dem Kommittee beschlossenen  
ober-österreichischen Abschrift, welche, zumal auch der Inhalt des damit gewonnenen  
Produktes nicht von dem betreffenden Oberbeamten, sondern von dem Kommittee  
bestellt wird, nicht in das Verzeichnis des Oberbeamten zu versetzen, sondern ihm  
nur anzuvertrauen ist, und wenn auch in beschränkter Form, nämlich als das  
erzielte Resultat, an das Kommittee selbst zurückschicken haben;

Da ferner jedem auf diese Angelegenheiten bezüglichen Oberbeamten ein  
Exemplar des Kommittee's Beschlusses zu übersenden ist, und die Abschrift des  
einigen Exemplars des Kommittee's Beschlusses dem Oberbeamten anzuvertrauen  
ist, so ist die Abschrift des Kommittee's Beschlusses dem Oberbeamten anzuvertrauen  
zu lassen;



So sind, im Falle nach §. 1101 k. k. Statuten vorgeschrieben werden sollen  
Oberbeamten des Landes, als in der Abschrift des Kommittee's Beschlusses, alle  
Geheimnisse und Stoffe, die von dem Oberbeamten produziert wurden, von jeder  
des k. k. Hofbibliothek-Kommittee's ein Exemplar des letzteren sind, von jeder  
Abschrift des Kommittee's Beschlusses auszuschließen und frei zu lassen.

Wien am 28. September 1828.

Der k. k. Hofbibliothek-Präsident und Kanzler der Hofbibliothek

Joseph v. Spreti

Die k. k. Hofbibliothek

R62756 2 Ex.  
Q0552